

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.8 / Nr. 8)

September 2020

Die aktuelle Rechtsprechung zu den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung** im SGB II aus den Jahren 2019/2020 (Teil II)

In der September-Ausgabe führe ich die Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu den Unterkunftsbedarfen fort. Die Urteile habe ich gründlich im Volltext recherchiert. Dies erscheint mir vor dem Hintergrund einer manchmal fehlgehenden Schnelldeutung von Urteilen hier notwendig (manchmal ist es natürlich aus sinnvoll auf Bundessozialgerichtsurteile zu verweisen, wenn noch nicht der Volltext, sondern lediglich eine Pressemitteilung veröffentlicht ist). Damit sich die Fragestellungen der Urteile besser merken lassen, habe ich diesmal ein paar Urteile mit Namen versehen: Das »**Heizöl-Urteil**«, das »**Doppelmieten-Urteil**«, die »**Betriebskostenguthaben-Urteile**«, die »**Garagen-Urteile**«. Auf die ausführliche Darstellung der »**Betriebskostennachforderungen-Urteile**« in der letzten Ausgabe möchte ich hier ausdrücklich hinweisen. In einer der nächsten Ausgaben werde ich noch die »**Vergleichsraum-Urteile**« darstellen, die in den letzten Jahren die Rechtsprechung zur Bestimmung von sogenannten Mietobergrenzen geprägt haben

Inhalt

Fortbildungen Oktober bis Dezember 2020 Übersicht.....	2
Seminarbeschreibungen.....	3
Aktuelle sozialgerichtliche Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Teil 2).....	7
Die Anrechnung höherer Guthaben/Rückzahlungen aufgrund von Betriebskostenabrechnungen und eine neue unentschiedene Frage aus der Rechtsprechung	7
Die Garagenurteile	11
Das »Doppelmieten-Urteil« des Bundessozialgerichts.....	12
Monatsprinzip bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung – Konsequenzen aus dem »Heizöl-Urteil«	14

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

»Modulare SGB II Schulung«

im **Zeitraum 10.11.2020 bis 2.12.2020**. Die neukonzipierte Online-Schulung nutzt die Vorteile, die digitales Lernen bietet. Die Schulung findet in **4 Halbtagesmodulen** statt. Jedes Modul wird an 2 Alternativterminen angeboten. Wer will, kann die Schulung auch an zwei Tagen absolvieren. **Ergänzt wird die Schulung durch 4 Meetings** (maximal 1,5 Std.), in denen die Module nachbesprochen oder aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden. Mehr Informationen ab [Seite 4...](#)

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen«

am **29.10.2020** (vormittag) oder **12.11.2020** (nachmittags). Das **kompakte Online-Seminar (halbtags)** widmet sich der systematischen Prüfung der Bescheide und zeigt, wie mit Forderungen des »Inkasso-Service Recklinghausen« umgegangen werden sollte. Mehr Informationen auf [Seite 3...](#)

Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020

am **18.11.2020** oder **7.12.2020**. Hier stelle ich Entscheidungen vor, die für die Beratung von besonderer Bedeutung sind, weil durch sie eine verbreitete Verwaltungspraxis korrigiert wird oder auch eine strittige Verwaltungspraxis bestätigt wird. Entscheidend für meine Auswahl ist, dass die sozialgerichtlichen Entscheidungen beratungsrelevant sind und nicht nur Bedeutung für extreme Ausnahmefälle haben. Die Auswahl ist eine Mischung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Landessozialgerichte und Sozialgerichte. Mehr Informationen auf [Seite 3...](#)

Fortbildungen Oktober bis Dezember 2020

Übersicht

Oktober 2020				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
26	27	28	29	30
			»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« 8.45-12.00	
November 2020				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9	10	11	12	13
	Modul 1 13.00-16.15		»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« 13.00-16.15	
16	17	18	19	20
Modul 1 8.45-12.00 Modul 2 13.00-16.15		Rechtspr. zum SGB II 9.00-16.00		
23	24	25	26	27
		Modul 2 8.45-12.00 Modul 3 13.00-16.15		
30	1	2	3	4
Modul 3 8.45-12.00 Modul 4 13.00-16.15				
Dezember 2020				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
30	1	2	3	4
		Modul 4 8.45-12.00		
7	8	9	10	11
Rechtspr. zum SGB II 9.00-16.00				

Beschreibungen aller Online-Seminare finden Sie ab der nächsten Seite. Alle Fortbildungen finden als Online-Seminare statt. Die SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen, die jeweils pro Seminarreihe an 2 alternativen Terminen halbtags angeboten werden. Dazwischen können Teilnehmende bei Interesse an Meetings teilnehmen (Termine hierzu erhalten die Teilnehmenden vor Seminarbeginn) Die Seminarreihe mit jeweils 2 Alternativterminen pro Modul findet **zwischen dem 10.11.2020 und 2.12.2020**. Die Grundschulung ist immer nur komplett buchbar und die Teilnehmenden erhalten neben dem Zugang zur Aufzeichnung des Seminars das Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre im Farbdruck.

Das Halbtagesseminar »Aufhebungsbescheide...« findet im Oktober und November statt. Das Ganztagesseminar zur Rechtsprechung zum SGB II führe ich einmal im November und einmal im Dezember durch. Beide Online-Seminare sind einzeln buchbar. Das Skript gibt es hier nur als PDF-Datei.

Seminarbeschreibungen

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« und »Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II« Die systematische Überprüfung der Bescheide plus der Umgang mit dem »Inkasso-Service Recklinghausen (SGB II-Kompaktseminar halbtags)

Der Titel des Online-Seminars ist lang, das Online-Seminar soll es nicht sein. In einem kompakten Online-Seminar möchte ich die Systematik der Überprüfung von »Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden« und die Systematik zur Überprüfung von »Bescheiden zur Aufrechnung« vorstellen. Vor Jahren habe ich mehrmals das Seminar »Rückforderungen im SGB II« als Tagesseminar durchgeführt und bin mit dem Stoff kaum durchgekommen... Das Online-Seminar hat einen anderen Ansatz. Hier geht es nicht um so spezielle Fragen, wie sich zum Beispiel der Vertrauensschutz bei Aufhebungen nach § 48 SGB X und bei Rücknahmen nach § 45 SGB X voneinander unterscheidet. Solche Fragen mögen in seltenen Fällen praktische Relevanz haben, sind aber fast immer nur akademischer Natur. Im Halbtagesseminar wird das praktische Werkzeug der Überprüfungen dargestellt, das auch hilft, die oftmals rechtmäßigen Bescheide Leistungsberechtigten zu erklären. Ein weiterer Punkt ist der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen während des SGB II-Leistungsbezugs und nach dem SGB II-Leistungsbezug.

Termine: 29.10.2020 (halbtags 8.45 bis 12.00 Uhr) **oder** 12.11.2020 (halbtags 13.00 bis 16.15)

Kosten: 65 Euro (umsatzsteuerbefreit), alle Teilnehmenden erhalten ein Skript als PDF-Datei und einen Zugangslink zur Aufzeichnung des Online-Seminars

Die »wichtigsten SGB II-Entscheidungen« aus den Jahren 2019 und 2020 – die Entscheidungen im Kontext der Fragestellungen aus der sozialen Beratung (ganztags)

Die Fortentwicklung des SGB II wird nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern maßgeblich auch durch die Rechtsprechung bestimmt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist hier natürlich am wichtigsten. Dennoch sind auch Entscheidungen anderer Sozialgerichte von hoher Bedeutung. Die Rechtsfragen, die sich aus der konkreten praktischen Umsetzung des SGB II ergeben, werden zunächst von den Sozial- und Landessozialgerichten aufgeworfen. Die Impulse, die auch von unteren Sozialgerichten kommen, sind nicht zu unterschätzen.

In diesem ganztägigen Online-Seminar stelle ich die »wichtigsten« neueren Entscheidungen aus der Sozialgerichtsbarkeit vor. »Wichtig« ist eine Entscheidung zumindest dann, wenn sie mit einer verbreiteten Verwaltungspraxis bricht und Leistungsberechtigten eine Besserstellung ermöglicht. Auch negative Entscheidungen (des Bundessozialgerichts) können für die Beratungspraxis wichtig sein, wenn dadurch aussichtslose Widersprüche verhindert werden. Insgesamt konzentriere ich mich allerdings mehrheitlich auf die positiven Entscheidungen. Die Entscheidungen werden in ihrem thematischen Kontext, wie z.B. »die Anrechnung von Einkommen« oder »Bedarfe für Unterkunftskosten und Heizung«, besprochen. Manche Urteile stelle ich nur stichwortartig da, andere etwas ausführlicher. Abseitige Urteile, die kaum vorkommende Einzelfälle betreffen, lasse ich weg.

Termine: 18.11.2020 (ganztags: 9.00 bis 16.00) oder 7.12.2020 (ganztags: 9.00 bis 16.00)

Kosten: 120 Euro (umsatzsteuerbefreit), alle Teilnehmenden erhalten ein Skript als PDF-Datei und einen Zugangslink zur Aufzeichnung des Online-Seminars

»Modulare SGB II-Schulung« eine Online-Seminarreihe (4 Halbtagesseminare flexibel kombinierbar)

Die modularen SGB II-Online-Seminare sind die ersten Fortbildungen meinerseits, die »speziell« für die digitale Form konzipiert werden. Sozialrechtliche Fortbildungen lassen sich grundsätzlich leicht in der digitalen Form durchführen. Im Wesentlichen bestehen Online-Seminare genauso wie Präsenzseminare aus einem mit einer Präsentation unterstützten Vortrag und der Möglichkeit Fragen zu stellen.

Mein bisheriges und hoffentlich auch wieder zukünftiges Präsenzseminar „SGB II-Praxisseminar – das ABC des SGB II vom Antrag zum Bescheid“ beinhaltet einen Teil, in dem jeweils in Zweiergruppen Antragsformulare für eine Beispielfamilie ausgefüllt werden. Dieser zentrale Teil des Seminars ist nicht leicht digital umsetzbar. Statt an den technischen Problemen der Umsetzung des Präsenzseminars in eine praktikable digitale Form zu arbeiten, hielt ich es für sinnvoll, von den **Möglichkeiten und Vorteilen der digitalen Online-Seminare auszugehen und daraus eine neue Form der zu konzipieren.**

Die Vorteile, die Online-Seminare auch bieten, geraten schnell aus dem Blick, wenn nur aus der Perspektive der Präsenzseminare digitale Konzepte entwickelt werden.

Modulare Konzeption der SGB II-Schulung als Online-Seminarreihe

Viele positive Rückmeldungen haben ergeben, dass das digitale Lernen gut funktioniert, aber auch anstrengend ist. Das gilt sowieso für Rechtsseminare in Vortragsform: Von morgens 9.00 Uhr bis nachmittags um 16.00 Uhr aufmerksam zuzuhören, ist fast unmöglich. Die Form des ganztägigen Seminars ist nicht der Didaktik, sondern ganz anderen praktischen Tatsachen geschuldet. Fahrtkosten, Raummieten und übliche Beantragungen von Fortbildungen ergeben bei Fortbildungen, die nur halbtags stattfinden, keinen Sinn. Bei einem halben Tag wäre dadurch auch oftmals ein ganzer Tag »verloren«. Hier bieten digitale Online-Seminare die Chance, auch Fortbildungen anzubieten, die nur den Vor- oder Nachmittag belegen. **Die SGB II-Schulung als Online-Seminare biete ich daher in Form von 4 Halbtagesmodulen an.** Die modularen SGB II-Basis-Online-Seminare finden jeweils am Vor- oder Nachmittag stattfinden. Halbtages-Webinare sind sinnvoll.

Aktive Nutzung des Internets

Der Vorteil des Online-Seminars ist, dass alle Teilnehmenden parallel auch den Zugang zum Internet haben und auf freigegebene Dokumente zugreifen können.

Alle Module sind als Aufzeichnung verfügbar

Die Aufzeichnung ermöglicht ein zeit- und ortsunabhängiges Nachholen verpasster Teile. Wer z.B. aus bestimmten Gründen das Online-Seminar vorzeitig verlassen muss, kann sich den verpassten Teil als Aufzeichnung anschauen. Auch Kompliziertes kann nochmals nachvollzogen werden. Die Aufzeichnung bietet die vollen Informationen. Der einzige Nachteil ist, dass nicht direkt nachgefragt werden kann, sondern nur ein passives Nacharbeiten möglich ist. Hier helfen aber die Nachbesprechungen, die ich für die Grundmodule anbiete.

Nachbesprechungen in Meetings – ein Zusatzangebot während der Online-Seminarreihe

Oftmals kommen noch nach den Seminaren bestimmte Fragen auf, oder es ergeben sich sozialrechtliche Fragen aus der Beratung. Vielleicht wurde ein Online-Seminar auch im Nachgang nur als Aufzeichnung angeschaut. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit an solchen Online-Meetings teilzunehmen. Diese Meetings sind auf max. 90 Minuten begrenzt und stehen nur den Teilnehmenden der kompletten Grundmodule zur Verfügung. Diese Meetings finden regelmäßig während der Online-Seminarreihe der vier Grundmodule statt.

Ein ausführliches Skript: als PDF-Datei und als spiralgebundene farbige Broschüre

Neben der PDF-Datei erhalten alle Teilnehmenden eine spiralgebundene Broschüre im Farbausdruck.

Die modulare SGB II-Schulung - die Grundmodule

Die 4 Grundmodule werden zusammen gebucht. Die Buchung umfasst die 4 Halbtagesfortbildungen und den möglichen Zugang zu den Nachbesprechungsmeetings.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die

konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar.

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen.

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab.

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird.

Flexible Termine: jedes Modul findet an zwei Alternativterminen statt

Alle Module finden im Zeitraum von **Mitte November bis Anfang Dezember 2020** statt. Bei der Buchung müssen die gewünschten Termine für die einzelnen Module festgelegt werden. Ein späterer Wechsel ist nur möglich, wenn Plätze an den anderen Terminen frei sind.

SGB II-Grundschulung: Termine im Zeitraum zwischen Mitte November bis Anfang Dezember 2020

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Dienstag, 10.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Montag, 16.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Montag, 16.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Mittwoch, 25.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Mittwoch, 25.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Montag, 30.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Montag, 30.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Mittwoch, 2.12.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr).

Zu den Meetings

Die Termine für die Meetings werden kurz vor Beginn der Online-Seminarreihe bekannt gegeben. In den maximal 1,5 Stunden dauernden Meetings wird kein neuer »Lehrstoff« behandelt. Die Teilnahme ist also nicht notwendig, um alle Seminarinhalte mitzubekommen. Wie gut das mit den Meetings klappt, wird sich in der Praxis herausstellen. Aus praktischen Gründen (aufgrund meiner Teilzeittätigkeit) werden die Meetings am frühen Vormittag oder späteren Nachmittag stattfinden. Fragestellungen können mir gerne vor Beginn eines Meetings per E-Mail zugeschickt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand finden die Fortbildungen über die Plattform „edudip“ statt. Die offenen Meetings werde ich wahrscheinlich über „zoom“ anbieten, da es hier keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl gibt.

Leistungen:

Die vier Grundmodule sind nur zusammen buchbar. **Neben einem farbig gedruckten und spiralgebundenen Skript erhalten die Teilnehmenden auch Zugang zu den Aufzeichnungen der Fortbildung.** Diese ermöglichen die Fortbildung bei Verhinderung zeit- und ortsunabhängig komplett nachzuverfolgen. Im Nachgang zu den Modulen finden Meetings statt, in denen Nachfragen zu den abgeschlossenen Modulen, aber auch Fragen aus der SGB II-Beratungspraxis gestellt werden können. Die Länge der Meetings ist von der Fragemenge abhängig, aber jeweils auf maximal 90 Minuten beschränkt.

Kosten und Leistungen

Der Teilnahmebetrag für die 4 Grundmodule und den Meetings (Nachbesprechung) beträgt **260 Euro (umsatzsteuerbefreit)**.

Neben der **Teilnahme** an den 4 Modulen erhalten alle Teilnehmenden auch **ein spiralgebundenes Skript im Farbdruck**. Zusätzlich steht das **Skript als PDF-Datei** zur Verfügung.

Soweit alles (wie bisher) technisch klappt, stehen den Teilnehmenden die Aufzeichnungen der Online-Seminare per Link zur Verfügung bis mein Abo bei „edudip“ endet (März 2021).

Anmeldungen bitte ich nur per E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de zu schicken. Die Anmeldung muss neben dem Namen die Rechnungsadresse erhalten.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter der genannten E-Mail-Adresse

Aktuelle sozialgerichtliche Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Teil 2)

Ein Themenschwerpunkt der letzten Ausgabe bildete die SGB II-Thematik der »Nachforderungen und Rückerstattungen aufgrund von Betriebskostenabrechnung« (SOZIALRECHT-JUSTAMENT August 2020, Seite 10-14). Weitere Entscheidungen wurden kurz vorgestellt (zur Anwendung der Wohngeldtabelle

(plus Sicherheitszuschlag) als Mietobergrenze, zur Bestimmung der Kosten der Warmwasserbereitung und schließlich zur Frage unter welchen Voraussetzungen eine Wohnung tatsächlich als bewohnt gilt). Im vorliegenden Heft finden Sie weitere Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB II.

Die Anrechnung höherer Guthaben/Rückzahlungen aufgrund von Betriebskostenabrechnungen und eine neue unentschiedene Frage aus der Rechtsprechung

Kurz bin ich in der letzten Ausgabe auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts eingegangen, dass Guthaben stets auch dann angerechnet werden, wenn sie in Zeiten vor dem Leistungsbezug aufgebaut worden sind (BSG Urteil - 24.06.2020 - B 4 AS 7/20 R). Einzig Guthaben, die bei nicht anerkannten Bedarfen für Unterkunft und Heizung während des SGB II-Leistungsbezugs aufgrund von Zahlungen aus dem Regelbedarf zustande kommen, bleiben anrechnungsfrei. Abgesehen von dieser Ausnahme gilt: Guthaben werden **immer** angerechnet, Nachforderungen aber im Falle nicht mehr bewohnter Wohnungen **nur unter bestimmten engen Voraussetzungen**. Diese Ungleichbehandlung verletzt gewissermaßen das sogenannte »Gegenseitigkeitsprinzip« und wird daher begründet als ungerecht empfunden. Im Folgenden stelle ich die aktuelle Rechtsprechung bei der Anrechnung von Guthaben im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor.

Die Anrechnung von Guthaben im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Grundlage der Anrechnung von Guthaben und Rückzahlungen ist § 22 Abs. 3 SGB II:

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

Die Anwendung von § 22 Abs. 3 SGB II wirft einige Probleme auf. Im Folgenden gehe ich auf die **Rechtsprechung zu 4 Fragestellungen** ein:

1. **Wie wird Guthaben angerechnet, das den Leistungsanspruch im Folgemonat komplett entfallen lassen würde?** Ist dieses Guthaben analog zu anderem einmaligen Einkommen im SGB II gleichmäßig auf die 6 Folgemonate zu verteilen?

2. **Was geschieht, wenn kein oder nur ein geringes Guthaben vorhanden ist, obwohl sich aufgrund der Zahlungen des Jobcenters ein höheres Guthaben hätte ergeben müssen?** Dies ist dann der Fall, wenn anerkannte Nebenkosten/Heizkosten von den Leistungsberechtigten nicht korrekt weitergeleitet wurden.
3. Welche Ansprüche haben Leistungsberechtigte, wenn der Vermieter ein Guthaben mit Mietschulden verrechnet?
4. Wie werden Guthaben in einer abschließenden Entscheidung angerechnet, wenn Leistungen zunächst vorläufig bewilligt waren?

Zur Frage 1:

Wie wird Guthaben angerechnet, das den Leistungsanspruch im Folgemonat komplett entfallen lassen würde? Ist dieses Guthaben analog zu anderem einmaligen Einkommen im SGB II gleichmäßig auf die 6 Folgemonate zu verteilen?

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil B 4 AS 7/20 R vom 24.06.2020 ausgeführt:

*§ 22 Abs 3 SGB II bestimmt **nicht**, dass Rückzahlungen und Guthaben die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung "in" dem Monat nach der Rückzahlung oder Gutschrift mindern, **sondern** dass sie dies "nach" dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift tun. Eine zeitliche Begrenzung der Berücksichtigung auf einen einzelnen Monat lässt sich also bereits dem Normwortlaut nicht entnehmen. Eine solche Begrenzung würde auch der Intention des § 22 Abs. 3 SGB II nicht gerecht. Diese Regelung soll nicht die Position des Leistungsberechtigten verbessern, sondern - wie dargelegt - die kommunalen Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Verhältnis zum Bund entlasten. Aus diesem Grund sind die Rückzahlungen in den Folgemonaten bedarfsmindernd zu*

berücksichtigen, bis sie vollständig "verbraucht" sind

Damit ist die Frage der Anrechnungen von höheren Guthaben, die zu einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Folgemonat führen, geklärt. Wird durch anderes Einkommen schon der Regelbedarf zum Lebensunterhalt vollständig gedeckt, besteht dann im Folgemonat oder sogar in den Folgemonaten überhaupt kein Leistungsanspruch. Eine Aufteilung auf 6 Monate findet zumindest in diesen Fällen nicht statt (siehe aber Ausführungen zur Frage 4).

Offizieller gesetzlicher Zweck der Verteilung von höherem einmaligen Einkommen auf 6 Monate ist die bessere Gewährleistung eines durchgehenden Krankenversicherungsschutzes. Die Anrechnung von Guthaben in voller Höhe auf die Folgemonate des Zuflusses garantiert diesen Schutz nicht. Die Nichtanwendung der Verteilung des Einkommens aus einem Betriebskostenguthaben dürfte allerdings nur in wenigen Ausnahmefälle Probleme beim Krankenversicherungsschutz auslösen. Diese Fälle wären durch einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Krankenversicherung nach § 26 SGB II geregelt (siehe Beispiel im Kasten).

Im Regelfall bleibt der Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter auch bei Anrechnung höherer Guthaben erhalten.

Das Guthaben wird nur auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet. Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit setzt daher die **Anrechnung eines anderen Einkommens voraus, das mindestens die Höhe des Regelbedarfs** erreicht. Bei Erwerbstätigkeit reicht hierfür nur eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Auch Einkommen aus Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Erwerbsminderungsrenten gewährleisten den Krankenversicherungsschutz. Würde in einem Ausnahmefall aufgrund der Anrechnung eines Guthabens der Leistungsanspruch für länger als ein Monat entfallen, ohne dass ein Krankenversicherungsschutz über ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Sozialleistung gewährt wird, stellen die Kosten der Krankenversicherung ebenfalls kein Problem dar (siehe Beispiel »Ausnahmefall« im Kasten).

Die Anrechnung eines höheren Guthabens auf die Unterkunftsbedarfe der Folgemonate bedeutet für Leistungsberechtigte einen Nachteil gegenüber der Aufteilung auf 6 Monate (anders hingegen ohne weitere Begründung, Harald Thomé in Newsletter 33/2020 vom 20.09.2020). Es gibt bei der fehlenden Verteilung keinen Freibetrag und die Möglichkeit durch zeitweise Überwindung der Hilfebedürftigkeit aus dem Guthaben (Einkommen) geschütztes Vermögen zu machen, ist wesentlich geringer. Daher sind die Urteile B 4 AS 7/20 R und B 4 AS 8/20 R vom 24.06.2020 aus Sicht

»Ausnahmefall«: Wegfall der Krankenversicherung über das Jobcenter aufgrund der Anrechnung von Betriebskostenguthaben

Beispiel: Herr K. (alleinstehend) hat eine Lohnsteuerrückerstattung in Höhe von 2.400 Euro erhalten. Diese wird als einmaliges Einkommen über 6 Monate mit jeweils 400 Euro angerechnet. Herr K. übt aktuelle eine geringfügige Beschäftigung aus, bei der er 450 Euro erhält. Zudem arbeitet er als Übungsleiter in einem Sportverein. Als Aufwandsersatz erhält er hier nochmals 200 Euro. Aus den Beschäftigungen ergibt sich kein Krankenversicherungsschutz. Das anrechenbare monatliche Einkommen beträgt 340 Euro aus den Beschäftigungen und 400 Euro aus der verteilten Steuererstattung. Angenommen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betragen 450 Euro, so ergibt sich **ein monatlicher Leistungsanspruch von 142 Euro**, der nur Bedarf für Unterkunft und Heizung erfasst.

Nach der Betriebskostenabrechnung erhält Herr. K eine Rückzahlung von 300 Euro. Ergebnis: In den 2 Folgemonaten erhält Herr K. keine Leistungen vom Jobcenter. Im 3. Monat wird dann nur noch der von den 300 Euro verbliebene Rest in Höhe von 16 Euro bedarfsmindernd angerechnet. Aufgrund der länger als einen Monat andauernden Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs greift nicht der nachgehende Krankenversicherungsschutz nach § 19 Abs. 2 SGB V. Herr K. wird dann über die sogenannte »Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB« von der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Ihm werden ca. 190 Euro in Rechnung gestellt. Den Bedarf für die Krankenversicherung kann Herr K. nun beim Jobcenter nach **§ 26 SGB II** geltend machen. Der Bedarf wird nicht durch die Anrechnung des Betriebskostenguthabens geschmälert. Auf den ersten Blick erscheint das widersinnig; Aufgrund der Anrechnung des Guthabens steigt der Anspruch von Herrn K. von 142 Euro auf 190 Euro. Tatsächlich ist das in sich stimmig: Der Bedarf der Krankenversicherung wird ansonsten ebenfalls in dieser Höhe gedeckt. Das geschieht nur »hinter dem Rücken« von Herrn K. (Die Anrechnung von Einkommen erfolgt zunächst auf die Regelbedarfe Lebensunterhalt, dann auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zuletzt auf den Zuschuss nach § 26 SGB II. Bei vorrangiger Anrechnung des Einkommens auf den Zuschuss nach § 26 SGB II käme es hier zu einem Zirkelschluss: Die ungedeckten Unterkunftsbedarfe würden sich um 190 Euro erhöhen. Damit würde das Guthaben aber den Unterkunftsbedarf für den Folgemonat nicht decken. Es würde ein Leistungsanspruch entstehen und damit ein Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter. Daraufhin würde aber wiederum die Auffangversicherung entfallen. ...)

Wie angedeutet: ein solcher Fall ist selten, kann aber ohne Nachteil für die Leistungsberechtigten gelöst werden.

von SGB II-Leistungsberechtigten nicht zu begrüßen, auch wenn sie aus systematischen Gründen überzeugen. Die Entscheidung B 4 AS 7/20 R verstößt

– wie bereits oben erwähnt - zudem gegen das Gerechtigkeitsprinzip »Gegenseitigkeit«, weil sie die Anrechnung von Guthaben aus Abrechnungszeiten vor dem Leistungsbezug auf den aktuellen Unterkunftsbedarf ohne Ausnahme vorsieht. Nachforderungen aus Abrechnungszeiträumen werden dagegen nur unter besonderen Voraussetzungen übernommen. Rechte und Pflichten sind hier nicht austariert.

Zur Frage 2:

Was geschieht, wenn kein oder nur ein geringes Guthaben vorhanden ist, obwohl sich aufgrund der Zahlungen des Jobcenters ein höheres Guthaben hätte ergeben müssen?

Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn anerkannte Nebenkosten/Heizkosten von den Leistungsberechtigten nicht korrekt weitergeleitet wurden.

Der Fall ist gar nicht so selten: Das Jobcenter stellt ein fiktives Guthaben fest, das nach den geleisteten Beträgen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung hätte entstehen müssen. Wie damit umzugehen ist, hat das Bundessozialgericht schon im Jahr 2012 entschieden (BSG, 16.05.2012 - B 4 AS 159/11 R): Guthaben bei den Betriebskosten sind als Einkommen zu betrachten. Es gelten zunächst die Grundprinzipien des § 11 SGB II, der die Anrechnung von Einkommen regelt. **Es darf nur tatsächlich zugeflossenes Einkommen angerechnet werden. Eine Anrechnung von fiktivem Einkommen ist prinzipiell im SGB II nicht möglich, da dies gegen das Bedarfsdeckungsprinzip verstoßen würde.** § 22 Abs. 3 SGB II stellt nur eine Sonderregelung bei der Anrechnung des Einkommens dar. Der Zweck der Regelung geht aus der Gesetzesbegründung deutlich hervor und ist laut BSG (a.a.O.):

Es sollte lediglich der mit der Anwendung des § 11 SGB II häufig einhergehende Abzug der Versicherungspauschale vermieden werden und zugleich die Anrechnung wirtschaftlich dem kommunalen Träger zugutekommen.

Ansonsten gelten alle Prinzipien der Anrechnung von Einkommen. Das Bundessozialgericht betont, dass Jobcenter keinesfalls auf Dauer zu Doppelzahlungen verdammt sind, wenn Abschläge nicht zuverlässig an den Vermieter abgeführt werden. Nach § 22 Abs. 7 SGB II sollen die Leistungen direkt *an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.*

Die hier zitierte Entscheidung zum Umgang mit »fiktiven Guthaben« ist nicht neu. Dennoch erwähne ich sie hier im Rahmen der Thematik der Anrechnung von Guthaben aufgrund ihrer Praxisrelevanz.

Die nicht vollständige Weiterleitung vom Jobcenter übernommener Abschläge an den Vermieter, kann

auch einen Ersatzanspruch des Jobcenters nach § 34 SGB II (»sozialwidriges Verhalten«) begründen. Das Jobcenter darf zwar aktuell nur das tatsächliche Guthaben anrechnen, kann aber den Ersatz des durch die Nichtweiterleitung erhöhten Leistungsanspruchs verlangen. Allerdings muss das Verhalten nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig gewesen sein. Das muss auch bei der nicht korrekten Weiterleitung übernommener Abschläge keineswegs immer der Fall sein.

Zur Frage 3:

Welche Ansprüche haben Leistungsberechtigte, wenn der Vermieter ein Guthaben mit Mietschulden verrechnet?

Oder was noch häufiger vorkommt: Ein Energieversorger rechnet ein Guthaben bei den Heizkosten (Gas) mit einer Nachforderung im Bereich der Haushaltsenergie (Strom) auf.

Im Grunde handelt es sich auch hier um die Frage, ob Einkommen, das nicht zufließt, angerechnet werden darf. Allerdings gibt es einen gravierenden Unterschied: Guthaben, die mit Mietschulden aufgerechnet werden, sind kein »fiktives Einkommen«, sondern »tatsächliches« Einkommen. Auch Guthaben bei Heizkosten, die mit Nachforderungen bei den Stromkosten verrechnet werden, sind nicht »fiktiv«. Tatsächlich reduzieren sie Schulden oder bezahlen Forderungen. Allerdings kommen Sie nicht in die Verfügungsgewalt der Leistungsberechtigten, werden nicht zu Mitteln, die der Bestreitung des Lebensunterhalts und damit auch der Unterkunftsbedarfe dienen können.

Das Ganze ist nicht einfach. Offensichtlich klar hat das Bundessozialgericht im Jahr 2012 entschieden (BSG, B 4 AS 132/11 R vom 16.05.2012 u. a. im amtlichen Leitsatz):

Wird ein Betriebskostenguthaben vom Vermieter in voller Höhe gegen Mietrückstände aufgerechnet, so mindern sich die Aufwendungen für Unterkunftskosten im Folgemonat nicht, wenn der Leistungsberechtigte das Guthaben aus Rechtsgründen nicht realisieren kann.

Dabei sind nach dem BSG an die Realisierungsmöglichkeit zur Auszahlung des Guthabens keine überhöhten Anforderungen zu stellen, lediglich ein Zusammenwirken von Vermieter und Leistungsberechtigten zum Ausgleich von Mietschulden ist zu vermeiden.

Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht und der Bundesgerichtshof aber mehrmals klargestellt, dass eine Aufrechnung von Betriebskostenguthaben mit Mietschulden nicht erlaubt ist, wenn MieterInnen SGB II-Leistungen erhalten. **Nach § 394 Satz 1 BGB ist die Pfändung und Aufrechnung bei vorliegendem Leistungsbezug nicht möglich.** (BSG, Urteil vom 16.10.2012 - B 14 AS 188/11 R; BGH, Urteil vom

20.06.2013 - IX ZR 310/12). In aktuellen Entscheidungen wie z.B. einer Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen wird die Rechtsauffassung vertreten, dass auch vom Vermieter gepfändete Guthaben als Einkommen anrechenbar sind, solange sich Leistungsberechtigte nicht gegen die Pfändung zivilrechtlich wehren. Nur eine Beratung des Jobcenters über die erfolversprechende Möglichkeit, gegen die Pfändung vorzugehen, muss vor Anrechnung als Einkommen erfolgen.

Das LSG Nordrhein-Westfalen argumentiert (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 19 AS 240/18 vom 08.11.2018):

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist es einem Leistungsempfänger grundsätzlich im Rahmen der Selbsthilfeobliegenheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.05.2011 - B 4 KG 1/10 R) zuzumuten, auf die Rückgängigmachung einer rechtswidrigen Aufrechnung hinzuwirken und unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung die Forderung zu realisieren (vgl. LSG Sachsen, Urteile vom 21.09.2017 - L 3 AS 480/12 und vom 22.03.2018 - L 3 AS 907/16), auch unter Beschreitung des Zivilrechtsweges. Der betroffene Leistungsempfänger muss insbesondere nicht selbst über die Kenntnisse und Fähigkeiten für die zivilrechtliche Durchsetzung seines Nebenkostenguthabens verfügen. Er kann sich zwecks Beratung an den zuständigen Grundsicherungsträger, an einen Mieterverein oder - mit einem Beratungshilfeschein - an einen Rechtsanwalt wenden. Er muss in einem Zivilprozess regelmäßig auch keine Gerichtskosten oder einen Rechtsanwalt bezahlen, sondern kann Prozesskostenhilfe beantragen, die ihm angesichts der sehr guten Erfolgsaussichten in der Hauptsache und seiner in wirtschaftlicher Hinsicht regelmäßig bestehenden Bedürftigkeit in aller Regel bewilligt werden müsste. [...]

Der Beklagte hat den Kläger auch bei der Verfolgung seines berechtigten Anspruchs unterstützt, in dem er den Kläger auf die Rechtslage hinsichtlich des Aufrechnungsverbotens gemäß § 394 BGB, die sich daraus ergebende Unwirksamkeit der Aufrechnungserklärung sowie auf die Möglichkeit, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, hingewiesen hat (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16.05.2012 - B 4 AS 132/11 R).

Nach wie vor ist strittig, wie weit die Selbsthilfeobliegenheit von Leistungsberechtigten gehen muss. Ein Prozess gegen den eigenen Vermieter fördert nicht das Mietverhältnis, auch oder gerade wenn das Gericht der Klage stattgibt.

Das Prinzip, dass Leistungsberechtigte zur Deckung Ihrer Bedarfe nur auf zur Bedarfsdeckung verfügba-

ren Mitteln verwiesen werden dürfen, ist ein wichtiges Grundprinzip des SGB II. Es knüpft an das Bedarfsdeckungsprinzip und Gegenwärtigkeitsprinzip des Sozialhilferechts an. Zu beachten ist aber stets, dass diese Prinzipien nur für aktuell bestehende Bedarfe gelten. Für die Vergangenheit gelten sie nicht (LSG Sachsen L 3 AS 907/16 vom 22.03.2018). Hier gilt gewissermaßen noch eingeschränkt das Prinzip »keine Hilfe für die Vergangenheit«. Was bedeutet das für unseren Fall.

Ein Beispiel: Herr K. erhält rechnerisch ein Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung, das der Vermieter aber vollständig mit bestehenden Mietschulden aufrechnet. Herr K. reicht die Abrechnung erst zwei Monate später beim Jobcenter ein. Der Zeitraum, in dem das »Guthaben« hätte auf die Unterkunftsbedarfe angerechnet werden können, ist dann schon abgelaufen. Das Jobcenter hat in diesem Zeitraum die Unterkunftsbedarfe voll gedeckt. Nun fordert das Jobcenter die Leistung des nicht angerechneten Guthabens zurück. Die Entscheidung ist hier einfach: Das Guthaben ist anzurechnendes Einkommen, ob aufgerechnet oder nicht. Die Frage, ob es ein bereites Mittel zur Bedarfsdeckung gewesen ist, stellt sich im Nahhinein nicht, da der Bedarf gedeckt **war**. Das Guthaben verringerte die Schulden und führt somit zu einer Steigerung des Vermögens. Damit wird es nach ständiger Rechtsprechung als Einkommen qualifiziert. Tatsächlich hat das Guthaben nur dazu geführt, dass die Schulden vom Vermieter auf das Jobcenter umgeschuldet worden sind. Hier dürfte in der Regel das Jobcenter der angenehmere Gläubiger sein.

Zur Frage 4:

Wie werden Guthaben in einer abschließenden Entscheidung angerechnet, wenn Leistungen zunächst vorläufig bewilligt waren?

Diese Frage hat das SG Hannover SG Hannover (S 43 AS 3130/19 vom 11.06.2020) in einer aktuellen Entscheidung aufgeworfen und wie folgt beantwortet.

*Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung gemäß § 41a Abs. 4 SGB II ist bei Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind (hier: Rückzahlung aus Betriebskostenabrechnung), diese Rückzahlung bzw. **Gutschrift auf die Monate des Bewilligungszeitraums als monatliches Durchschnittseinkommen zu verteilen**, da § 41a Abs. 4 SGB II zu § 22 Abs. 3 SGB II hinsichtlich des Monats bzw. der Monate der Berücksichtigung des Einkommens die speziellere Regelung für abschließend festzustellende Be-*

scheide enthält (*lex specialis derogat lege generali*¹). Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt von § 22 Abs. 3 SGB II bestehen, sodass bei der Rückzahlung bzw. Gutschrift keine Bereinigung um Absetzbeträge nach § 11b SGB II stattzufinden hat, da § 41a Abs. 4 SGB II nur partiell, nämlich hinsichtlich des Monats bzw. der Monate der Berücksichtigung des Einkommens eine Regelung trifft.

Das SG Hannover hat die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen, die aber offensichtlich nicht eingelegt wurde. Vieles spricht dafür, dass das Bundessozialgericht die Rechtsauffassung des SG Hannover teilt. Stets hat das Bundessozialgericht betont, dass Guthaben bei Betriebskostenabrechnungen ein im Grunde »normales« Einkommen darstellen, das nur speziell angerechnet wird, damit es dem kommunalen Träger zugutekommt, der zuvor die Kosten übernommen hat.

In einer Entscheidung vom 24.6.2020 wendet sich das Bundessozialgericht gegen eine Verteilung des Guthabens als einmalige Einnahme auf 6 Monate. Die Regelung der Verteilung des Einkommens auf 6 Monate nach § 11 Absatz 3 SGB II, weil die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, wird bei Guthaben durch die speziellere Regelung in § 22 Abs. 3 SGB II verdrängt (siehe Besprechung des BSG-Urteils B 4 AS 7/20 R vom 24.06.2020 unter Frage 1 weiter oben). In einem Parallelverfahren (B 4 AS 8/20 R vom 24.6.2020) lehnt das BSG die Verteilung des Guthabens auf 6 Monate zwar ebenfalls ab, deutet aber an, dass es nach Einführung der Pflicht (ab 1.8.2016), bei abschließenden Entscheidungen zwingend Durchschnittseinkommen zu bilden, anders entscheiden könnte:

Die Garagenurteile

Seit Einführung des SGB II gibt es Streit darüber, ob die Kosten für eine Garage im Rahmen der Bedarfe der Unterkunft anerkannt werden müssen, wenn die Wohnung nur mit der Garage vermietet wird. Hier streiten 2 Prinzipien miteinander: Bedarfe für Unterkunft und Heizung setzen voraus, dass der Raum tatsächlich bewohnt wird oder unmittelbaren Wohnzwecken, wie dem Schutz der persönlichen Habe (z.B. bei Einlagerungskosten) dient. Da in der Garage nicht gewohnt wird, spricht das Prinzip „tatsächlich bewohnt“ gegen die Übernahme der Kosten der Garage. Andererseits gelten als Bedarfe der Unterkunft und Heizung die Kosten, die mietvertraglich geschuldet sind. Wenn sich die Wohnung nicht vertraglich von der Garage trennen lässt, gehört die Garage demnach dazu.

Verfahrensrechtlich war die abschließende Entscheidung nach Maßgabe des § 40 Abs 2 Nr 1 SGB II in der bis zum 31.7.2016 geltenden Fassung iVm § 328 Abs 2 SGB III zu treffen, weshalb das für den streitigen Monat Juni 2016 zu berücksichtigende Einkommen des Klägers in konkreter Höhe und nicht mit einem Durchschnittsbetrag im Bewilligungszeitraum (Januar 2016 bis Juni 2016) zu berücksichtigen war. Letzteres sieht erst § 41a Abs 4 Satz 3 SGB II in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung vor.

Guthaben müssen demnach bei abschließenden Entscheidungen als Durchschnittsbetrag auf den Bewilligungszeitraum verteilt werden. Sie mindern in diesem Zeitraum gleichmäßig die monatlichen Unterkunftskosten. Führt ein Guthaben allerdings dazu (wie im beim BSG verhandelten Fall), dass bei Anrechnung im Folgemonat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, darf nach § 41 a Abs. 4 Nr. 2 SGB II keine Bildung eines Durchschnittseinkommens erfolgen. In diesen Fällen ist jeder Monat einzeln zu berechnen.

Ergebnis

Bei abschließenden Entscheidungen nach zuvor vorläufiger bewilligter Leistungen stellt sich das Problem der »bereiten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts« nicht. Daher wäre es auch im Falle einer Aufrechnung durch den Vermieter anzurechnen. Das Guthaben ist gleichmäßig auf den Bewilligungszeitraum zu verteilen. Es wird bedarfsmindern ohne Absetzungen auf die Unterkunftsbedarfe angerechnet. Wenn der Anspruch aber im Folgemonat des Zuflusses des Guthabens entfallen würde, wird insgesamt kein Durchschnittseinkommen gebildet. Es erfolgt dann die normale Anrechnung des Guthabens wie zur Frage 1 dargestellt.

Das Jobcenter Nürnberg vertrat eine strikte Position, nach der die Kosten einer Garage keine Bedarfe der Unterkunft darstellen können. Das SG Nürnberg ist dem meist nicht gefolgt. Die 4. Kammer hat aber im Jahr 2019 dem Jobcenter Nürnberg Recht gegeben, was zu einer Berufung des Klägers vor dem Landessozialgericht Bayern geführt hat. Das LSG hat das Urteil des SG Nürnberg aufgehoben und der Klage vollumfänglich Recht gegeben (Bayerisches Landessozialgericht, L 11 AS 656/19 vom 29.04.2020). Das LSG fasst die Begründung der Vorinstanz zusammen:

*Mit Urteil vom 03.07.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Kosten für Stellplätze und Garagen gehörten **grundsätzlich** nicht zu den*

¹ Die speziellere Rechtsnorm verdrängt die allgemeinere Rechtsnorm (ein Grundsatz der Rechtsprechung, der natürlich nicht auf das Verfassungsrecht angewendet wird)

*Kosten der Unterkunft. Auch liege kein besonderer Ausnahmefall vor, der eine Kostenübernahme im Einzelfall rechtfertige. Ein solcher setze nach dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.09.2018 - L 12 AS 346/19 - voraus, dass die Anmietung des Stellplatzes von der Anmietung der Wohnung rechtlich nicht abtrennbar und dass eine Untervermietung rechtlich nicht möglich oder aber trotz ernsthafter Bemühungen gescheitert sei. **Der Vermieter sei ausweislich der im Klageverfahren vorgelegten E-Mail mit einer Untervermietung einverstanden gewesen und der Kläger habe für den streitgegenständlichen Zeitraum keine ausreichenden Bemühungen zur Untervermietung dargelegt***

Der Kläger hat dagegen argumentiert, dass die Kosten der Garage und Wohnung insgesamt die geltende Mietobergrenze nicht überschreiten würde. Die Aufforderung, die Kosten zu senken und Senkungsbemühungen nachzuweisen, habe keine Grundlage, da keine unangemessenen Kosten oberhalb der Mietobergrenze vorhanden sind.

Das LSG Bayern hat der Klage Recht gegeben. Wenn die Anmietung nur mit der Garage möglich ist **und** der Mietpreis insgesamt angemessen ist, besteht keine Pflicht, sich um eine Senkung der Kosten zu bemühen. Die Schlüsselstelle der Begründung lautet:

*Dieser aus der Systematik des SGB II überzeugenden Differenzierung schließt sich der Senat an. Hieraus ergibt sich, dass in einem ersten Schritt zu überprüfen ist, ob Kosten einer Garage oder eines (Tiefgaragen-)Stellplatzes, die grundsätzlich nicht zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung rechnen, weil Stellplätze nicht Wohnzwecken dienen, diesen Bedarfen ausnahmsweise doch, und zwar deshalb zuzuschlagen sind, weil die konkret im Streit stehende **Wohnung nur zusammen mit der Garage oder dem Stellplatz anmietbar ist** ("fehlende Abtrennbarkeit"). Stellen die Aufwendungen für Garage oder Stellplatz solcherart*

*ausnahmsweise Unterkunftsbedarfe im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar, hat bei der Prüfung der Übernahmefähigkeit dieser Aufwendungen **im zweiten Schritt konsequenterweise auch zu gelten, dass sie anerkannt werden, soweit die Gesamtaufwendungen für die untrennbar verbundenen Gegenstände des Mietvertrages (Wohnung mit Stellplatz) angemessen sind** (dies folgt direkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II), und dass im Falle, dass diese Gesamtaufwendungen sich als unangemessen darstellen, das Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II anzuwenden ist. **Erst in diesem Rahmen und nicht bei der Frage der Abtrennbarkeit ist die Möglichkeit der Untervermietung zu prüfen.***

Aufgrund einer abweichenden Entscheidung des LSG Baden-Württemberg hat das LSG Bayern die Revision zugelassen. Das LSG Baden-Württemberg argumentiert, dass eine Abtrennbarkeit (der Garage von der Wohnung) schon dann besteht, wenn einer Untervermietung seitens des Vermieters nicht widersprochen wird (LSG Baden-Württemberg, 21.09.2018 - L 12 AS 346/18). Die Erlaubnis zur Untervermietung entbindet Mietende nicht von der Pflicht, auch für die Garage den Mietzins zu entrichten. Das LSG Bayern widerspricht dieser Rechtsauffassung:

"Abgetrennt" würde die Vereinbarung über die Garage nur, wenn der Mieter in der Lage wäre, sich einseitig und dauerhaft aus der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Vermieter zu lösen, wie dies bei Ausübung einer getrennten Kündigungsmöglichkeit der Fall wäre"

Da die Entscheidung des LSG Bayern der Entscheidung des LSG Baden-Württemberg widerspricht, wurde die Revision zugelassen, aber nicht eingelegt. Das Jobcenter Nürnberg wird zwar zukünftig der Rechtsauffassung des Bayerischen Landessozialgerichts folgen, eine höchstrichterliche Klärung des Umgangs mit Garagen steht aber weiterhin aus.

Das »Doppelmieten-Urteil« des Bundessozialgerichts

Tatsächlich blieb die Frage, ob bei einem erforderlichen Umzug notwendige Doppelmieten vom Jobcenter übernommen werden müssen und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage, bis Ende letzten Jahres unbeantwortet. Das Bundessozialgericht hat nun eine »Lösung« gefunden, die die Praxis allerdings zumindest bei Umzügen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters vor neue Probleme stellen dürfte (Bundessozialgericht, B 14 AS 2/19 R vom 30.10.2019).

Im verhandelten Fall zog eine alleinerziehende Klägerin mit ihren beiden Kindern mit Zustimmung des Jobcenters innerhalb eines Jobcenterzuständigkeitsbereichs um. Die Zustimmung für den Umzug in die neue Wohnung erhielt die Klägerin schon im September 2013. Allerdings musste diese noch renoviert werden, was sich zeitlich verzögerte. Ende April 2014 unterzeichnete Sie einen Vertrag zur Anmietung der neuen Wohnung ab 1.7.2014 und kündigte zeitgleich die alte Wohnung fristgemäß zum

31.7.2014. Am 19.7.2014 zog die Klägerin mit den Kindern in die neue Wohnung und renovierte die alte Wohnung am 31.7.2014. Das Jobcenter übernahm im Monat Juli nur die Miete der neuen Wohnung. Die Übernahme der Miete für die bisher bewohnte Wohnung wurde abgelehnt. Eine Übernahme wäre nur im Rahmen der Gewährung von Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II möglich gewesen. Die Regelung lautet:

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Da keine vorherige Zusicherung gegeben wurde, konnte die Doppelmiete nicht übernommen werden, argumentierte das Jobcenter.²

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen verurteilte das Jobcenter zur Übernahme der Doppelmiete. Das LSG argumentierte, dass die Doppelmiete nicht Bestandteil der Wohnungsbeschaffungskosten sei, sondern zu den »normalen« Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gehören würde. Die Aufwendungen seien auch nicht unangemessen. Das Jobcenter ging in Revision und argumentierte, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung voraussetzen, dass die Wohnung tatsächlich bewohnt ist. Gleichzeitig könne aber nur eine Wohnung bewohnt sein. Daher sei die Übernahme von Doppelmietungen nur im Rahmen der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten möglich. Hierfür ist aber eine vorherige Zusicherung zwingend notwendig.

Das Bundessozialgericht stellt zunächst fest, dass das Jobcenter grundsätzlich richtig argumentiert: Der aktuelle bestehende Unterkunftsbedarf wird grundsätzlich nur durch eine Wohnung gedeckt. Existenzsicherungsrechtlich kommt danach die gleichzeitige Sicherung mehrerer Unterkünfte durch laufende Leistungen hierfür nicht in Betracht.

Dann kommt allerdings der entscheidende Satz:

Dieser Grundsatz lässt indes Ausnahmen zu.

Das Bundessozialgericht nennt dann die Voraussetzungen dafür, dass eine Doppelmiete ausnahmsweise zu einem aktuellen Unterkunftsbedarf werden:

1. Beide Wohnungen müssen im Umzugsmonat **tatsächlich** genutzt werden. Diese Voraussetzung muss nach der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts zwingend vorliegen:

Bei einer zeitlichen Überschneidung allein der vertraglichen Verpflichtungen zu Zahlungen für Unterkunft und Heizung für die alte und die neue Wohnung kommt die Anerkennung der Aufwendungen für die nicht tatsächlich genutzte Unterkunft nur im Rahmen des § 22 Abs 6 Satz 1 SGB II in Betracht, was insbesondere eine vorherige Zusicherung erfordert.

Nur die Doppelmiete im Umzugsmonat kann bei tatsächlicher Nutzung beider Wohnungen zum »normalen« Unterkunftsbedarf werden. Dass dann jeweils die Miete für den ganzen Kalendermonat und nicht nur der Tage der Doppelnutzung zu übernehmen ist, leitet das BSG aus der vertraglichen Verpflichtung und dem Monatsprinzip des SGB II ab.

In Fällen der nicht tatsächlichen Nutzung beider Wohnungen ist eine Übernahme der Doppelmiete nur nach vorheriger Zusicherung im Rahmen der Wohnungsbeschaffungskosten möglich. Allerdings muss nicht jede Doppelmiete im Umzugsmonat übernommen werden. Das Bundessozialgericht sieht noch weitere Voraussetzungen.

2. Die Übernahme der Doppelmiete setzt weiterhin voraus, dass sie angemessen ist. Auch hier unterscheidet das Bundessozialgericht zwischen der »abstrakten« und der »konkreten« Angemessenheit. Die »abstrakte« Angemessenheit wird im Normalfall durch die sogenannten Mietobergrenzen **begrenzt**. Doppelmietungen sollen daher maximal bis zur jeweils für die Wohnungen geltenden Mietobergrenzen übernommen werden. Werden einzelfallbezogen höhere Aufwendungen als »konkret« angemessen anerkannt (z.B. Notwendigkeit einer schwellenfreien Wohnung), werden Doppelmietungen auf diese »konkrete« Angemessenheit begrenzt. Allerdings tritt bei der Doppelmiete **noch eine weitere Angemessenheitsprüfung** hinzu, die darüber entscheidet, **ob** die Doppelmiete übernommen wird: **Die Doppelmiete muss im Einzelfall unvermeidbar sein**. Die Beweislast liegt hierbei auf Seiten der Antragstellenden. Das Bundessozialgericht beschreibt, was »unvermeidbar« bedeutet:

² Eine wichtige Anmerkung für die Praxis: Die »Zusicherung« ist ein formalisiertes Verwaltungsverfahren, das in § 34 SGB II

geregelt ist. Eine Zusicherung »bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form«, heißt es dort. Vorherige Zusicherungen spielen im SGB II bei Umzügen eine große Rolle.

Dies ist der Fall, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls es nicht zumutbar möglich war, die Laufzeiten der vertraglichen Verpflichtungen für beide Unterkünfte so aufeinander abzustimmen, dass keine "Doppelmiete" entsteht, und die tatsächliche Nutzung beider Wohnungen im Umzugsmonat zu unterlassen. Zu diesen Umständen zählen neben den individuellen Mietverhältnissen u.a. die konkreten Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt, die persönlichen Lebensverhältnisse der leistungsberechtigten Personen (insbesondere Alleinerziehung, Gesundheitszustand, soziale Schwierigkeiten) und deren Unterstützung (Beratung) durch das Jobcenter oder Dritte beim Wohnungswechsel.

Weil im Falle der alleinerziehenden Klägerin die Unvermeidbarkeit der Doppelmiete nicht von dem Landessozialgericht thematisiert wurde, hat das Bundessozialgericht das Verfahren wieder an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Bundessozialgericht erörtert zwar, dass bei fehlender Unvermeidbarkeit eine Übernahme der Doppelmiete im Rahmen der Wohnungsbeschaffungskosten möglich wäre. Diese Erörterung ist allerdings doch eher theoretischer Natur. Erstens setzt die Übernahme als Wohnungsbeschaffungskosten eine vorherige Zusage voraus, auf die nur ausnahmsweise bei treuwidriger Verzögerung durch das Jobcenter verzichtet werden kann. Zweitens steht die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten im Ermessen des Jobcenters. Eine positive Ermessensentscheidung dürfte bei vermeidbarer Doppelmiete kaum erfolgen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts bezog sich auf einen Fall, in dem der Umzug innerhalb eines Jobcenterzuständigkeitsbereichs stattgefunden

hat. Bei einem Zuständigkeitswechsel stellt sich die Frage, welches Jobcenter für die Doppelmiete zuständig ist. Auch bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X:

Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muss die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Sinnvoll ist es m.E. die Miete der alten Wohnung als die eigentliche »Doppelmiete« anzusehen. Zuständig wäre dann für diese Miete das Jobcenter am Ort der alten Wohnung. Das hätte den Vorteil, dass die Doppelmiete – egal ob als Unterkunftsbedarf oder als Wohnungsbeschaffungskosten – beim gleichen Träger liegen würde und keine engstirnigen Trägerinteressen³ die Entscheidung beeinflussen.

Ergebnis:

Unvermeidbare Doppelmieten müssen vom Jobcenter übernommen werden. Die Übernahme ist aber auf die angemessenen Kosten begrenzt. Ist die Doppelmiete **unvermeidbar** und werden **im Umzugsmonat** beide Wohnungen **tatsächlich genutzt**, muss die Übernahme der Doppelmiete als »normaler« Unterkunftsbedarf erbracht werden. In allen anderen Fällen stellen unvermeidbare Doppelmieten Wohnungsbeschaffungskosten dar. Sie »sollen« übernommen werden, wenn der Umzug vom Jobcenter *veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusage eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann* (In der Praxis ist das Ermessen der Jobcenter daher eingeschränkt). Eine klarere gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten und eine Abstimmung der Entscheidungen der jeweils zuständigen Jobcenter wäre wünschenswert.

Monatsprinzip bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung – Konsequenzen aus dem »Heizöl-Urteil«

Auf das Urteil des Bundessozialgerichts, B 14 AS 20/18 R vom 08.05.2019, habe ich schon in der letzten Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* unter der Überschrift »**Strikte Anwendung des Monats-**

prinzips« kurz hingewiesen. Da in der täglichen Verwaltungspraxis der Jobcenter regelmäßig dagegen verstoßen wird, möchte ich hier die Konsequenzen des Urteils etwas ausführlicher darstellen.

³ Beispiel für engstirnige Trägerinteressen: Die Übernahme von Kosten für einen Umzug zwischen den unmittelbar aneinandergrenzenden Städten Nürnberg und Fürth wurde vom Zuzugsort mit der Begründung abgelehnt, dass unverhältnismäßig höhere Kosten durch den Umzug in »entferntere« Städte nicht übernommen werden. Die Umzugskosten waren zwar nicht beantragt worden, weil eine Zusage hierfür schon vom abgehenden Jobcenter vorlag, aber die Ablehnung der Kautionsdarlehen war ärgerlich. Tatsächlich wurde damit

argumentiert, die Kosten für die Allgemeinheit niedrig zu halten. Dass die neue Miete um 150 Euro unterhalb der alten Miete liegt, bildete zwar für das abgebende Jobcenter einen maßgeblichen Grund für die Zustimmung zum Umzug, aber nicht für das zukünftige Jobcenter. Tatsächlich ist rechtlich nicht geklärt, wie mit einem Dissens zwischen Jobcentern umzugehen ist, also, das eine Jobcenter die Erforderlichkeit des Umzugs feststellt und Umzugskosten zusichert, das andere Jobcenter aber die Erforderlichkeit bestreitet und kein Kautionsdarlehen gewährt (vgl. Geiger, 388).

Das Bundessozialgericht bestätigte das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen und verurteilte das Jobcenter die fällige Heizmaterialrechnung (Heizöl und Kohlen) in Höhe von 1.385,23 Euro teilweise in Höhe von 1.015,40 Euro zu übernehmen. Das zu berücksichtigende Einkommen der fünfköpfigen Familie lag ohne Berücksichtigung der Heizmaterialrechnung 369,83 Euro oberhalb des SGB II-Bedarfs. Die Möglichkeit, Einkommen über längere Zeiträume auf einen in einem Monat anfallenden Bedarf anzurechnen, hat der Gesetzgeber abschließend für bestimmte Leistungen geregelt (nach § 24 Abs. 3 SGB II beispielsweise für Erstaussstattungen, nach § 5a ALG II-V beispielsweise für Klassenfahrten). Das Jobcenter vertrat die Rechtsauffassung, dass eine Übernahme der Kosten ausscheidet, weil die Antragstellenden nach § 2 Abs 2 Satz 1 SGB II aufgrund der »Selbsthilfeobliegenheit« die Hilfebedürftigkeit verhindern müssen:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Möglich sei, falls eine Ratenvereinbarung scheitert, jedenfalls das Heizmaterial Zug um Zug anzuschaffen. Das Jobcenter argumentierte laut BSG:

Die Kläger seien darauf verwiesen, die Heizmaterialbeschaffung auch um den Preis möglicherweise höherer Kosten über das Jahr zu verteilen, sodass sie die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Das Bundessozialgericht hat dagegen geurteilt:

Aufwendungen für eine jährliche Heizmaterialbevorratung sind im Fälligkeitsmonat auch dann in tatsächlicher Höhe als Bedarf für Heizung anzuerkennen, wenn nicht zu erwarten ist, dass über den gesamten Zeitraum existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

[...]

Unbeachtlich ist hingegen grundsätzlich, für welchen Zeitraum die bedarfsbegründende Aufwendung - hier der Heizmaterialbevorratung - jeweils bestimmt ist. Auf diesen Zweck der Mittelverwendung kommt es seit Aufgabe der sog Identitätstheorie durch das BVerwG für die Bedarfsbemessung grundsätzlich ebenso wenig an wie auf den Leistungszweck einer Einnahme für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem bedarfsdeckendes Einkommen

zugeflossen ist (...): Solange abweichende normative Vorgaben nicht bestehen (dazu unter 4.), sind unterkunfts- und heizungsbezogene Zahlungsverpflichtungen allein im Fälligkeitsmonat bedarfsrelevant und so wenig (fiktiv) auf einen längeren Zeitraum zu verteilen wie Leistungsberechtigte auf den Einsatz bereits verbrauchter einmaliger oder sonstiger fiktiver Einnahmen verwiesen sind (...).

Gerade bei selbstbewohnten Immobilien schwanken die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch nicht monatlich konstante Fälligkeiten bei den Betriebskosten. Die weit verbreitete Praxis, hier monatliche Durchschnittswerte zu bilden, ist rechtswidrig (Sächsisches Landessozialgericht, L 7 AS 653/17 vom 23.04.2020). Bei der Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung **beim Kinderzuschlag** hat der Gesetzgeber dagegen ausdrücklich eine solche Durchschnittsberechnung in § 6a Abs. 8 Satz 3 BKGG vorgeschrieben:

Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen.

Nicht unmittelbar klar ist, wie das Monatsprinzip im Falle unabweisbarer Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstbewohntem Wohneigentum umzusetzen ist.

Abweichende normative Bedarfszuordnungen für die Heizmaterialbevorratung bestehen nicht. § 22 Abs 2 Satz 1 SGB II betrifft ausschließlich unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum und bestätigt im Übrigen die auf den Fälligkeitsmonat abstellende Betrachtungsweise, soweit ein solcher Bedarf zuschussweise nur dann nicht (vollständig) besteht, soweit die Aufwendungen nicht "unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind" (§ 22 Abs 2 Satz 2, Satz 1 Halbsatz 2 SGB II)

Zunächst erscheint es so, als ob das Bundessozialgericht im Falle einer unabweisbaren Reparatur (z.B. einer Heizungsanlage oder des Daches eines Hauses) eine nicht monatsbezogene Zuordnung sehen würde. Dann folgert das BSG aber, dass im Übrigen das Monatsprinzip auch hier bestätigt wird. Lediglich die Höhe des maximal als zuschussfähig erkannten Bedarfs wird nicht auf den Bedarfsmonat bezogen.

Was wäre, wenn die Familie keine Übernahme des Heizmaterials beim Jobcenter beantragt hätte, sondern eine Reparatur des Daches für 9.000 Euro?

Die gesetzliche Regelung nach § 22 Abs. 2 SGB II lautet:

Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Der Gesetzestext wirft die Frage auf, von wessen Aufwendungen hier gesprochen wird. Sind es die Aufwendungen die beim Jobcenter anfallen oder die Aufwendungen bei der Familie? Zur Verdeutlichung des Unterschieds.

Variante 1: Berücksichtigung der Aufwendungen des Jobcenters

Angenommen die Angemessenheitsgrenze für den 5-Personenhaushalt auf dem Lande beträgt 800 Euro. Auf das Jahr hochgerechnet ergibt das einen Betrag von 9.600 Euro. Da das Jobcenter keine weiteren Aufwendungen für Bedarfe der Unterkunft bei der Familie hat, müsste das Jobcenter den unabweisbaren Bedarf der Reparatur in voller Höhe von 9.000 Euro übernehmen.

Variante 2: Berücksichtigung der Aufwendungen der Familie

Angenommen die Familie hätte monatlich 300 Euro Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft ohne Heizung, also 3.600 Euro im Jahr. Die Aufwendungen würden dann 3.600 Euro plus 9.000 Euro (Reparatur), insgesamt also 12.600 Euro betragen. Dann würden nur 6.000 Euro der Reparatur übernommen werden.

In der gesetzgeberischen Begründung dieser Regelung heißt es (BT-Drucksache 17/3404, S. 98):

Die Vorschrift regelt daher einerseits die Übernahme von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, begrenzt die zu berücksichtigenden Aufwendungen aber andererseits auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunfts-kosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten.

Meines Erachtens spricht folgendes Argument dafür, die Aufwendungen der Familie als Bezug zu definieren, auch wenn das zum Nachteil der Familie

des Beispiels führt: Würden die Aufwendungen des Jobcenters den Bezug bilden, würde bei durchgängigem Leistungsbezug eine Familie mit geringerem Einkommen schlechter gestellt als eine Familie, die aufgrund höheren Einkommens nicht im laufenden Bezug ist. Das höhere Einkommen würde zu keinen Aufwendungen für monatliche Unterkunftsbedarfe beim Jobcenter führen, entsprechend mehr bliebe noch für zuschussfähige Reparaturkosten bestehen.

Ergebnis

Das Monatsprinzip wurde durch diese Entscheidung nochmals klargestellt und gestärkt. Abweichungen müssen demnach explizit geregelt sein. Solche Regelungen gibt es nur in § 24 Abs 3 SGB II (Erstausstattung einer Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten) und bei Klassenfahrten (§ 5a Nr. 2 ALG II-Verordnung). Ansonsten gilt strikt das Monatsprinzip. Entscheidend für den Leistungsanspruch ist, dass im Monat der Fälligkeit des Bedarfs ein SGB II-Antrag gestellt wird.

Impressum:

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de